

Bundesgesetzblatt

41

Teil I

G 5702

2012

Ausgegeben zu Bonn am 4. Januar 2012

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
28.12.2011	Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGKAbotageV) FNA: neu: 9241-34-3; 9241-1-13	42
30.12.2011	Sechste Verordnung zur Änderung der Packungsgrößenverordnung FNA: 2121-51-40	49

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	55
Verkündungen im Bundesanzeiger	56

**Verordnung
über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr
(GüKGrKabotageV)**

Vom 28. Dezember 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 6, der §§ 17a und 23 Absatz 3 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), von denen § 3 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), § 17a durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) und § 23 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

1. Abschnitt

Güterkraftverkehr
mit Gemeinschaftslizenzen

§ 1

**Erteilung und
Entziehung der Gemeinschaftslizenz**

(1) Für die Gemeinschaftslizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) gelten folgende Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend:

1. § 3 Absatz 3 und 5,
2. § 3 Absatz 5a und 5b,
3. § 4 (Unterrichtung der Berufsgenossenschaft), wenn dem Unternehmer keine Erlaubnis nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilt ist,
4. § 8 (vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte) und
5. § 21a (Aufsicht).

§ 10 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120) gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinschaftslizenz und die beglaubigten Kopien werden nach dem Muster des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausgestellt. Sie enthalten eine Seriennummer und eine Ausgabennummer und sind mit einem Trockenprägestempel zu stempeln.

§ 2

**Änderungsmitteilung
und Urkundenänderung**

Ändert sich nach der Erteilung der Gemeinschaftslizenz eine der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) genannten Angaben oder das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, so hat der Unternehmer dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Ist nach Auffassung der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Änderung der Lizenzurkunde erforderlich, so hat das Unternehmen die Lizenzurkunde und deren beglaubigten Kopien unverzüglich vorzulegen.

§ 3

**Zuständigkeiten des
Bundesamtes für Güterverkehr (Bundesamt)**

Das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) ist zuständig für die Unterrichtungen nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 und die Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009.

2. Abschnitt

Grenzüberschreitender
Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen
und CEMT-Umzugsgenehmigungen

§ 4

**Geltungsbereich, Erteilung
und Entziehung der CEMT-Genehmigung**

(1) Die CEMT-Genehmigung nach der Resolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das Inkraftsetzen eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973 (BGBl. 1974 II S. 298) in der jeweils geltenden Fassung wird einem Unternehmer mit Sitz des Unternehmens in Deutschland erteilt, der

1. Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder einer Gemeinschaftslizenz im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ist und
2. die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass die Genehmigung hinreichend genutzt wird.

Die CEMT-Genehmigung wird mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr (Jahresgenehmigung) oder mit einer Gültigkeit von 30 Tagen (Kurzzeitgenehmigung) erteilt. Im laufenden Kalenderjahr erteilte Jahresgenehmigungen gelten ab dem Tag der Ausstellung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erteilung erfolgt.

(2) Zuständige Erteilungsbehörde ist das Bundesamt. Der Antrag ist schriftlich bis zum 1. Oktober des Antragsjahres bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz seines Unternehmens hat. Der Antragsteller hat seinem Antrag eine Kopie der Erlaubnis oder Gemeinschaftslizenz beizufügen. Die weiteren Einzelheiten des Erteilungsverfahrens (öffentliche Ausschreibung), insbesondere zu den Voraussetzungen einer hinreichenden Nutzung der Genehmigung, werden durch eine Richtlinie geregelt, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder erlässt. Liegen zwingende betriebliche oder persönliche Belange eines Bewerbers vor, zum Beispiel im Erbfall oder wenn ein Unternehmen oder ein selbstständiger, abgrenzbarer Unternehmensteil weitergeführt werden soll, so kann im Einzelfall von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Die CEMT-Genehmigung wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt auf dem Streckenteil im Inland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

(4) Die CEMT-Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(5) Für die CEMT-Genehmigung gelten folgende Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend:

1. § 3 Absatz 2 (Anforderungen an die Berufszugangsbedingungen),
2. § 3 Absatz 5 (Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis) und
3. § 8 (vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte).

(6) Die CEMT-Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn

1. sie drei Monate nicht genutzt worden ist oder
2. der Unternehmer wiederholt gegen Nebenbestimmungen oder Verwendungsvoraussetzungen der CEMT-Genehmigung verstoßen hat.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 kann vor Ablauf von zwei Kontingentjahren, die auf das Jahr folgen, in dem die Widerrufsvorgang unanfechtbar geworden ist, eine CEMT-Genehmigung nicht erteilt werden.

§ 5

Fahrtenberichtheft

(1) Der Unternehmer hat für jede CEMT-Genehmigung ein Fahrtenberichtheft entsprechend den Vorgaben in Kapitel 5 der Resolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents (BGBl. 2010 II S. 297, 298) in der jeweils geltenden Fassung zu führen. Darin sind die dort vorgesehenen Eintragungen über jede Beförderung und jede Leerfahrt in zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen. Das Fahrtenberichtheft wird von dem Bundesamt ausgegeben.

(2) Der Unternehmer hat bei

1. Jahresgenehmigungen die Durchschriften der ausgefüllten Seiten des Fahrtenberichthefts innerhalb von vier Wochen nach Ablauf jedes Kalendermonats und das Fahrtenberichtheft innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums,
2. Kurzzeitgenehmigungen das Fahrtenberichtheft unverzüglich nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums

dem Bundesamt vorzulegen. Sind mit einer Jahresgenehmigung in einem Kalendermonat keine Beförderungen mit der CEMT-Genehmigung durchgeführt worden, so hat der Unternehmer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6

Urkundenänderung

Ändert sich der Name des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so hat der Unternehmer die CEMT-Genehmigung und das nach § 5 Absatz 1 erforderliche Fahrtenberichtheft dem Bundesamt unverzüglich zur Änderung vorzulegen. Stellt er den Betrieb endgültig ein, so hat er beide Urkunden dem Bundesamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

CEMT-Umzugsgenehmigung

(1) Die CEMT-Umzugsgenehmigung im Sinne des Kapitels III Abschnitt 3.4 der Gesamtresolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) zum Straßengüterverkehr vom 27. Mai 1994 (BGBl. 1998 II S. 32) wird einem Unternehmer erteilt, der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt. Sie gilt für jeweils fünf Jahre. Zuständige Erteilungsbehörde ist das Bundesamt. Der Unternehmer hat seinem Antrag eine Kopie der Erlaubnis oder Gemeinschaftslizenz beizufügen.

(2) Die CEMT-Umzugsgenehmigung wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt auf dem Streckenteil im Inland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

(3) Die CEMT-Umzugsgenehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(4) Für die CEMT-Umzugsgenehmigung gelten folgende Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend:

1. § 3 Absatz 2 (Anforderungen an die Berufszugangsbedingungen),
2. § 3 Absatz 5 (Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis) und
3. § 8 (vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte).

(5) Ändert sich der Name des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so hat der Unternehmer die CEMT-Umzugsgenehmigung dem Bundesamt unverzüglich zur Änderung vorzulegen. Stellt er den Betrieb endgültig ein, so hat er sie dem Bundesamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 7a

Verwendung der CEMT-Genehmigung

Eine von einem Mitgliedstaat der CEMT nach der in § 4 Absatz 1 genannten Resolution erteilten CEMT-Genehmigung berechtigt zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr unter folgenden Voraussetzungen:

1. Eine CEMT-Genehmigung darf nicht gleichzeitig für mehr als ein Kraftfahrzeug verwendet werden.
2. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass höchstens drei aufeinanderfolgende beladene Fahrten ohne Befahren des Gebietes des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, durchgeführt werden.
3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrtenberichtsblatt gemäß der in § 4 Absatz 1 genannten Resolution im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigung während der gesamten Fahrt mitgeführt wird und die ausgefüllten Seiten des Fahrtenberichtsblatts während des in der Genehmigungsurkunde eingetragenen Gültigkeitszeitraums im Fahrtenberichtsblatt aufbewahrt werden. Das Fahrpersonal muss das Fahrtenberichtsblatt im Kraftfahrzeug vollständig mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

3. Abschnitt

Grenzüberschreitender

Güterkraftverkehr mit bilateralen Genehmigungen

§ 8

Geltung der bilateralen

Genehmigung auf dem inländischen Streckenteil

(1) Die zuständige inländische Behörde stellt einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, die bilaterale Genehmigung für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr von oder nach einem oder durch einen Staat aus, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllt. Diese Genehmigung ersetzt auf dem Streckenteil im Inland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

(2) Ändert sich der Name des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so hat der Unternehmer die bilaterale Genehmigung der ausstellenden inländischen Behörde unverzüglich zur Änderung vorzu-

legen. Stellt er den Betrieb endgültig ein, so hat er die Urkunde der ausstellenden Behörde unverzüglich zurückzugeben.

4. Abschnitt

Grenzüberschreitender

Güterkraftverkehr mit Drittstaatengenehmigungen

§ 9

Geltungsbereich der Drittstaatengenehmigung

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz nicht im Inland hat, muss Inhaber einer Drittstaatengenehmigung sein, wenn er im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr von oder nach einem oder durch einen Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, auf dem inländischen Streckenteil keine dafür erforderliche Berechtigung nach § 6 Satz 2 Nummer 1 bis 3a des Güterkraftverkehrsgesetzes verwendet.

§ 10

Erteilung der Drittstaatengenehmigung

(1) Die Drittstaatengenehmigung wird einem Unternehmer erteilt, der in dem Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr für andere zugelassen ist und über den keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit ergeben. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Erteilung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum, mindestens einen Kalendertag. Die Zahl der Fahrten, die innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden dürfen, kann begrenzt werden.

(3) Die Drittstaatengenehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(4) Für die Erteilung der Drittstaatengenehmigung ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zuständig, sofern das Recht der Europäischen Union nicht etwas anderes bestimmt.

(5) Die Drittstaatengenehmigung wird von der zuständigen Stelle des Staates ausgegeben, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, falls es sich um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt oder falls internationale Regierungs- oder Verwaltungsabkommen dies vorsehen. In allen anderen Fällen wird die Drittstaatengenehmigung von der Stelle ausgegeben, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt hat.

§ 11

Unternehmer- und fahrzeugbezogene Drittstaatengenehmigung

(1) Ist die Drittstaatengenehmigung einem Unternehmer erteilt, dessen Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, so

gilt sie für das Kraftfahrzeug, in dem sie bei der Beförderung mitgeführt wird.

(2) Einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz in keinem der in Absatz 1 genannten Staaten hat, wird die Drittstaatengenehmigung für ein bestimmtes Kraftfahrzeug oder für mehrere bestimmte Kraftfahrzeuge erteilt.

(3) Der Unternehmer darf die Drittstaatengenehmigung nicht gleichzeitig für mehr als ein Kraftfahrzeug verwenden.

§ 12

Ausnahmen

Eine Drittstaatengenehmigung ist nicht erforderlich für Beförderungen, die nach § 2 Absatz 1 oder auf Grund von § 23 Absatz 2 und 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

5. Abschnitt

Grenzüberschreitender gewerblicher kombinierter Verkehr

§ 13

Definition

Als grenzüberschreitender gewerblicher kombinierter Verkehr gelten Güterbeförderungen, bei denen

1. das Kraftfahrzeug, der Anhänger, der Fahrzeugaufbau, der Wechselbehälter oder der Container von mindestens 6 Meter Länge einen Teil der Strecke auf der Straße und einen anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder dem Binnen- oder Seeschiff (mit einer Seestrecke von mehr als 100 Kilometer Luftlinie) zurücklegt,
2. die Gesamtstrecke zum Teil im Inland und zum Teil im Ausland liegt und
3. die Beförderung auf der Straße im Inland lediglich zwischen Be- oder Entladestelle und
 - a) dem nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder
 - b) einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometer Luftlinie gelegenen Binnen- oder Seehafen
 durchgeführt wird (An- oder Abfuhr).

§ 14

Nächstgelegener geeigneter Bahnhof

(1) Der nächstgelegene geeignete Bahnhof im Sinne des § 13 Nummer 3 Buchstabe a ist derjenige Bahnhof,

1. der über Einrichtungen der notwendigen Umschlagart des kombinierten Verkehrs verfügt,
2. von dem regelmäßig kombinierter Verkehr der entsprechenden Art und Richtung durchgeführt wird und
3. der die kürzeste, verkehrsübliche Straßenverbindung zur Be- oder Entladestelle hat.

(2) Auf Antrag des Unternehmers kann das Bundesamt abweichend von Absatz 1 einen anderen Bahnhof zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof bestimmen, sofern dies der Förderung des kombinierten Verkehrs dient. Das Bundesamt kann vor seiner Entscheidung

die betroffenen Eisenbahnen und Terminalbetreiber anhören.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Beförderung im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr die Bescheinigung über die Bestimmung des anderen Bahnhofs mitgeführt wird. Das Fahrpersonal hat die Bescheinigung nach Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 15

An- und Abfahren durch Unternehmer mit Sitz ihres Unternehmens innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, darf An- oder Abfahren im kombinierten Verkehr im Sinne des § 13 im Inland durchführen, wenn er die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllt.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während einer Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten mitgeführt wird. Das Fahrpersonal hat den Nachweis gemäß Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 16

An- und Abfahren durch Unternehmer mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

1. darf An- oder Abfahren im kombinierten Verkehr im Sinne des § 13 im Inland durchführen, wenn ihm auf Grund internationaler Abkommen eine besondere Genehmigung dafür erteilt ist;
2. ist bei An- oder Abfahren im kombinierten Verkehr im Sinne des § 13 im Inland von der Erlaubnis- und Genehmigungspflicht befreit, wenn
 - a) das Kraftfahrzeug im unbegleiteten kombinierten Verkehr bei der An- oder Abfuhr die deutsche Grenze überschreitet oder
 - b) das Kraftfahrzeug im begleiteten kombinierten Verkehr während der Mitbeförderung auf der Eisenbahn oder dem Binnen- oder Seeschiff die deutsche Grenze überschreitet und nur eine An- oder Abfuhr durchgeführt wird, die beim begleiteten kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Rollende Landstraße) nur zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises

von 150 Kilometer Luftlinie gelegenen geeigneten Bahnhof erfolgen darf, und

- c) der Unternehmer in dem Staat, in dem sein Unternehmen den Sitz hat, zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr für andere zugelassen ist und über ihn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit ergeben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während einer Beförderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 die Genehmigung oder während einer Beförderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe c erster Halbsatz mitgeführt wird. Das Fahrpersonal hat den jeweils erforderlichen Nachweis gemäß Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

§ 17

Nachweis über die Durchführung von grenzüberschreitendem gewerblichem kombinierten Verkehr

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während einer Anfuhr im Sinne des § 15 oder des § 16 eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder des Schifffahrttreibenden oder der von ihnen beauftragten Stellen mitgeführt wird. Im Falle des § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b muss die Reservierungsbestätigung nach Satz 1 auch das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs enthalten. Das Fahrpersonal hat die Reservierungsbestätigung im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während einer Abfuhr im Sinne des § 15 oder des § 16 ein Nachweis der Eisenbahn oder des Schifffahrttreibenden oder der von ihnen beauftragten Stellen über den benutzten Entladebahnhof oder Binnen- oder Seehafen mitgeführt wird. Im Falle des § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b muss der Nachweis nach Satz 1 auch das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs enthalten. Das Fahrpersonal hat den Nachweis nach Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

5a. Abschnitt

Kabotage

§ 17a

Befugnis zur Kabotage

(1) Kabotage ist nur auf Grund europäischen Gemeinschaftsrechts oder mit einer besonderen Genehmigung nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

(2) Ein Güterkraftverkehrsunternehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, darf im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung nach Deutschland nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung der Güter bis zu drei Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug durchführen. Die letzte Entladung, bevor Deutschland verlassen wird, muss innerhalb von sieben Tagen nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung erfolgen.

(3) Bei Kabotagebeförderungen im Sinne von Absatz 1 hat der Güterkraftverkehrsunternehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, dafür Sorge zu tragen, dass Nachweise für die grenzüberschreitende Beförderung und jede einzelne durchgeführte Kabotagebeförderung während der Dauer der Beförderung mitgeführt werden, die folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders,
2. Name, Anschrift und Unterschrift des Güterkraftverkehrsunternehmers,
3. Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Entladung die Unterschrift des Empfängers mit Datum der Entladung,
4. Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Anschrift der Entladestelle,
5. die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung,
6. das Bruttogewicht der Güter oder eine sonstige Mengenangabe,
7. amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs oder Aufhängers.

Die Nachweise können mittels Begleitpapier oder eines anderen geeigneten Beförderungsdokumentes, auch in elektronischer Form, erbracht werden.

(4) Das Fahrpersonal muss die Nachweise nach Absatz 3 während der Kabotagebeförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich machen.

6. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Bedingungen für den Fahrzeugeinsatz

Sofern das Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, darf der Unternehmer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im Kabotageverkehr nur ein Kraftfahrzeug einsetzen, das in einem der vorgenannten Staaten zugelassen ist. Befindet sich der Unternehmenssitz nicht in einem der in Satz 1 genannten Staaten, darf der Unternehmer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im Kabotageverkehr nur ein Kraftfahrzeug einsetzen, das im Staat des Unternehmenssitzes zugelassen ist.

§ 19

Ausschluss von Unternehmern mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom Güterkraftverkehr

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder die von ihm bestimmte Stelle kann Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bis zu sechs Monate vom Güterkraftverkehr im und mit

dem Inland ausschließen, wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, oder deren Bevollmächtigte gegen Vorschriften verstoßen haben, die im Inland für die Beförderung von Gütern auf der Straße, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Steuern oder die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gelten.

(2) Bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Güterkraftverkehr begangen wurden, oder bei wiederholten groben Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder die von ihm bestimmte Stelle den Unternehmer endgültig von den in Absatz 1 genannten Verkehren ausschließen.

7. Abschnitt

Verfahren zur Erteilung einer Fahrerbescheinigung

§ 20

Antrag auf Ausstellung einer Fahrerbescheinigung

(1) Bei der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerbescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 sind gegenüber der zuständigen Behörde folgende Angaben zu machen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens,
2. Anschrift des Unternehmens,
3. die für den Sitz des Unternehmens maßgeblichen Telefon- und Telefaxnummern sowie die elektronische Postadresse,
4. die zuständige Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum der Erteilung und Gültigkeitszeitraum sowie Anzahl der ausgegebenen beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009,
5. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Ausweises, Ausstellungszeitpunkt und -ort des Ausweises, Nummer der Fahrerlaubnis, Ausstellungszeitpunkt und -ort der Fahrerlaubnis, Nummer der Sozialversicherung des Fahrers, für den die Fahrerbescheinigung ausgestellt werden soll.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 müssen der zuständigen Behörde folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. die dem Unternehmer erteilte Gemeinschaftslizenz,
2. die Arbeitsgenehmigung-EU des Fahrpersonals, wenn eine solche erteilt worden ist,
3. der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz, der Aufenthaltstitel des Fahrpersonals,
4. der Nachweis nach § 5 Absatz 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, soweit der Antrag sich auch auf die Eintragung nach § 5 Absatz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung richtet oder die Pflicht zum Abschluss einer Grundqualifikation oder Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz bestanden hat.

Die zuständige Behörde kann Nachweise auch für die übrigen nach Absatz 1 zu machenden Angaben verlangen.

§ 21

Geltungsdauer und Unternehmensbindung der Fahrerbescheinigung

Die Fahrerbescheinigung wird dem Unternehmen in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Sie kann auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden, insbesondere wenn das Fahrpersonal über einen Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis-EU verfügt, die für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre befristet ist. Die Fahrerbescheinigung wird nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausgestellt. Sie enthält eine Seriennummer und eine Ausgabennummer und ist mit einem Trockenprägestempel zu stempeln.

§ 22

Rückgabe der Fahrerbescheinigung

Die Fahrerbescheinigung und ihre beglaubigte Kopie sind unverzüglich an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben, wenn die Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ungültig geworden ist.

§ 23

Änderungsmitteilung und Urkundenänderung

Verändern sich nach Erteilung der Fahrerbescheinigung Umstände, die den nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 5 zu machenden Angaben zugrunde liegen, so hat das Unternehmen dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Ist eine Änderung der Fahrerbescheinigung erforderlich, so hat das Unternehmen die Fahrerbescheinigung und ihre beglaubigte Kopie unverzüglich vorzulegen.

§ 24

Überwachung

Im Rahmen der Überwachung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 hat das Unternehmen der zuständigen Behörde auf Verlangen Nachweise nach § 20 Absatz 2 Satz 1 vorzulegen. Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung auf Verlangen schriftlich mit.

8. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, In- und Außerkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,

2. entgegen § 2 Satz 2 oder § 23 Satz 2 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Absatz 4, § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ein Fahrtenberichts- heft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
5. entgegen § 5 Absatz 2 eine Durchschrift oder ein Fahrtenberichts- heft nicht oder nicht rechtzeitig vor- legt oder eine Fehlanzeige nicht oder nicht recht- zeitig erstattet,
6. entgegen § 7a Nummer 1 eine CEMT-Genehmigung verwendet,
7. entgegen § 7a Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass höchstens drei aufeinanderfolgende beladene Fahr- ten durchgeführt werden,
8. entgegen § 7a Nummer 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Fahrtenberichts- heft mitgeführt wird oder die ausgefüllten Seiten im Fahrtenberichts- heft aufbe- wahrt werden,
9. entgegen § 7a Nummer 3 Satz 2 ein Fahrtenbe- richts- heft nicht oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
10. entgegen § 11 Absatz 3 eine Drittstaatengeneh- migung verwendet,
11. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 oder § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Dokument mitgeführt wird,
12. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 oder § 17 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
13. entgegen § 18 ein Kraftfahrzeug einsetzt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 zuwider- handelt,
15. entgegen § 23 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder
16. entgegen § 24 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor- legt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 2008 (BGBl. I S. 794) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. Dezember 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
In Vertretung
Klaus-Dieter Scheurle

Sechste Verordnung zur Änderung der Packungsgrößenverordnung

Vom 30. Dezember 2011

Auf Grund des § 31 Absatz 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, der zuletzt durch Artikel 256 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Packungsgrößenverordnung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2011 (BGBl. I S. 384, 940) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Position „Amifampridin“ wird gestrichen.
- b) In der Gruppe „Analgetika“ wird die Position „– Kombination aus Paracetamol, Acetylsalicylsäure und Coffein“ wie folgt gefasst:
 „– Kombinationen mit Coffein 10 20 50“.
- c) Die Gruppe „Antidiabetika“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Unterposition „• Sitagliptin“ wird gestrichen.
 - bb) Nach der Position „– Kombination aus Metformin und Vildagliptin“ wird folgende Position eingefügt:
 „– Kombination aus Metformin und Saxagliptin 30 60 200“.
- d) In der Gruppe „Antiepileptika“ wird nach der Position „– Pregabalin“ folgende Position eingefügt:
 „– Retigabin 63 84 168“.
- e) In der Gruppe „Antikoagulantien“ wird die Position „Dabigatran“ wie folgt geändert:
 „– Dabigatran 10 30 100“.
- f) In der Gruppe „Antirheumatika“ wird die Position „– Etoricoxib“ gestrichen.
- g) Die Gruppe „Antivirale Mittel“ wird wie folgt gefasst:

„Antivirale Mittel	25	50	100
– Aciclovir	30	70	100
– Brivudin	7	–	–
– Famciclovir	10	15	21
– Ribavirin 200 mg	50	84	168
– Ribavirin 400 mg	14	56	–
– Valaciclovir	9	21	42
– Valganciclovir	60	–	–
– Protease-Inhibitoren	180	360	540

• Atazanavir	30	60	90
• Boceprevir	84	360	–
• Darunavir	60	240	480
• Kombination aus Lopinavir und Ritonavir	60	120	360
• Nelfinavir	–	300	–
• Fosamprenavir	–	60	–
• Ritonavir	30	84	336
• Saquinavir	–	120	–
• Tripanavir	–	–	120
– NNRTI/NRTI	–	60	120
• Kombination aus Abacavir und Lamivudin	–	30	90
• Adefovir dipivoxil	–	30	90
• Efavirenz	–	30	90
• Emtricitabin und Emtricitabin in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen	–	30	90
• Entecavir	–	30	90
• Lamivudin	30	60	84
• Nevirapin	14	60	120
• Tenofovir disoproxil	–	30	90
• Telbivudin	30	–	100
• Zidovudin	–	40	100
– CCR5-Antagonisten	30	60	90
– Integrasehemmer	60	–	–
– Neuramidasehemmer	10	–	–“.
h) In der Gruppe „Broncholytika/Antiasthmatica“ wird die Position „– Roflumilast“ wie folgt gefasst:			
„– Roflumilast	10	30	100“.
i) Die Gruppe „Cholinergika“ wird wie folgt gefasst:			
„Cholinergika	20	50	100
– Pilocarpin	–	84	–“.
j) Die Gruppe „Enzyminhibitoren“ wird wie folgt gefasst:			
„Enzyminhibitoren/Enzymersatztherapie			
– Miglustat	–	84	–
– Sapropterin	30	120	–“.
k) Die Gruppe „Gynäkologika“ wird wie folgt gefasst:			
„Gynäkologika	30	60	100
– Gynäkologika, Wehen hemmend	30	50	100“.
l) In der Gruppe „Immunsuppressiva“ wird nach der Position „– Mycophenolsäure > 250 mg/Stück“ die folgende Position eingefügt:			
„– Pirfenidon	63	270	–“.
m) Die Gruppe „Karies- und Parodontosemittel“ wird wie folgt gefasst:			
„Mittel zur Kariesprophylaxe	50	250	300“.
n) Die Gruppe „Magen-Darm-Mittel“ wird wie folgt geändert:			
aa) Die Position „– Mesalazin bis 0,25 g/Stück“ wird wie folgt gefasst:			
„– Mesalazin 0,25 g/Stück	–	120	400“.
bb) Die Position „– Mesalazin > 0,25 g/Stück“ wird wie folgt gefasst:			
„– Mesalazin 0,4 g/Stück und 0,5 g/Stück	50	100	300“.
cc) Die Position „– Prucaloprid“ wird wie folgt gefasst:			
„– Prucaloprid	14	28	84“.

- o) Die Gruppe „Neuropathiepräparate“ wird wie folgt gefasst:
 „Neuropathiepräparate und andere neurotrope Mittel 30 60 100“.
- p) In der Gruppe „Parkinsonmittel“ wird die Position „– Budipin“ wie folgt gefasst:
 „– Budipin 30 60 100“.
- q) Die Position „Psychopharmaka“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|--|----|-----|-------|
| „Psychopharmaka | 20 | 50 | 100 |
| – Agomelatin | – | 28 | 98 |
| – Amisulprid | 20 | 55 | 100 |
| – Aripiprazol | 14 | 50 | 100 |
| – Asenapin | 20 | 60 | 100 |
| – Atomoxetin | 7 | 28 | 56 |
| – Bupropion | – | 30 | 90 |
| – Citalopram | 25 | 55 | 100 |
| – Clozapin | 25 | 55 | 100 |
| – Duloxetin | – | 30 | 100 |
| – Fluoxetin | 25 | 50 | 100 |
| – Galantamin | 28 | 56 | 84 |
| – Memantin | 28 | 45 | 100 |
| – Methylphenidat | 25 | 55 | 100 |
| – Olanzapin | 30 | 56 | 70 |
| – Paliperidon | 30 | 50 | 100 |
| – Pimozid | 20 | 50 | 75 |
| – Quetiapin 50 mg, Quetiapin > 100 mg | 10 | 50 | 100 |
| – Risperidon | 25 | 55 | 100 |
| – Sertindol | 30 | 50 | 100 |
| – Sertralin | 25 | 55 | 100 |
| – Tranquillantien | 10 | 20 | 50 |
| – Venlafaxin | 17 | 55 | 100 |
| – Ziprasidon | 30 | 60 | 100 |
| – pflanzliche Psychopharmaka | 30 | 60 | 100 |
| – Mittel zur Behandlung der Spätdyskinesie | 20 | 50 | 120 |
| • Tetrabenazin | – | 112 | – |
| • Tiaprid | 20 | 50 | 100“. |
- r) Die Gruppe „Sexualhormone und Hemmstoffe“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Position „Sexualhormone und Hemmstoffe“ wird die folgende Position eingefügt:
 „– Abirateron – 120 –“.
- bb) Nach der Position „– Flutamid“ wird die folgende Position eingefügt:
 „– Testosteron 30 60 90“.
- s) In der Gruppe „Thrombozytenaggregationshemmer“ wird nach der Position „Thrombozytenaggregationshemmer“ die folgende Position eingefügt:
 „– Acetylsalicylsäure in Kombination mit Esomeprazol 30 60 90“.
- t) In der Gruppe „Vitamine“ wird nach der Position „Vitamine“ die folgende Position eingefügt:
 „– Alfalcidol 25 50 100“.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Gruppe „Antibiotika/Chemotherapeutika“ wird die folgende Gruppe eingefügt:

- „Antidiabetika b) 100 150 –“.
- b) Die Gruppe „Antivirale Mittel“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Position „– Ritonavir“ wird wie folgt gefasst:
- „– Ritonavir 90 300 450“.
- bb) Vor der Position „– Ritonavir“ wird folgende Position eingefügt:
- „– Oseltamivir 70 – –“.
- c) In der Gruppe „Magen-Darm-Mittel“ wird nach der Position „– motilitätsfördernde Mittel“ folgende Unterposition eingefügt:
- „• Metoclopramid a) 25 50 100“.
- d) Die Gruppe „Phosphatbinder“ wird wie folgt gefasst:
- „Mittel zur Behandlung der Hyperkaliämie 300 475 900“.
- und Hyperphosphatämie
- e) In der Gruppe „Psychopharmaka“ wird nach der Position „– Clomethiazol“ die folgende Position eingefügt:
- „– Escitalopram a) 15 50 100“.
3. In Anlage 3 wird die Gruppe „3. Vaginaltherapeutika“ wie folgt geändert:
- a) In der Untergruppe „Feste, abgeteilte Formen: Styli, Vaginalsuppositorien, -tabletten u. a.“ werden die Positionen „• Estradiol“ und „• Estriol“ wie folgt gefasst:
- „• Estradiol 10 15 20
- Estriol 10 15 20“.
- b) In der Untergruppe „Nicht abgeteilte Formen (ml oder g)“ wird die Position „– Lösungen für vaginale Spülungen“ wie folgt gefasst:
- „– Lösungen für vaginale Anwendungen 50 100 200“.
4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gruppe „Antibiotika/Chemotherapeutika“ wird nach der Position „– Kombination aus Imipenem und Cilastin“ die folgende Position eingefügt:
- „– Levofloxacin 1 5 10“.
- b) In der Gruppe „Antidiabetika Insuline“ wird die Position „– Inj. Fl. und Pumpen“ wie folgt gefasst:
- „– Inj. Fl. und Pumpen 10 ml 30 ml 50 ml“.
- c) In der Gruppe „Antidote“ wird die Position „– Hydroxocobalamin“ wie folgt gefasst:
- „– Hydroxocobalamin 1 2 –“.
- d) In der Gruppe „Antiemetika/Antivertiginosa“ wird nach der Position „Antiemetika/Antivertiginosa“ die folgende Position eingefügt:
- „– Dimenhydrinat 3 6 –“.
- e) In der Gruppe „Enzympräparate, Transportproteine, Aminosäuren und Derivate“ wird die Position „– Velaglycerase alfa“ wie folgt gefasst:
- „– Velaglycerase alfa 1 5 25“.
- f) Die Gruppe „Hypophysen-, Hypothalamushormone, andere regulatorische Peptide und Hemmstoffe“ wird wie folgt gefasst:
- „Hypophysen-, Hypothalamushormone, andere regulatorische Peptide und Hemmstoffe 5 10 30
- Cetorelix 1 7 –
- Ganirelix 1 – 5
- Gonadoliberin-Analoga 1 2 –
- Gonadorelin 1 – 5
- Mecermin 1 – –
- Pegvisomant 1 10 30
- Somatropin 1 6 30
- Tetracosactid 1 10 –“.

- g) In der Gruppe „Immunstimulantien“ wird nach der Position „Immunstimulantien“ die folgende Position eingefügt:
- | | | | |
|----------------------------|---|----|------|
| „– Histamin dihydrochlorid | – | 14 | 42“. |
|----------------------------|---|----|------|
- h) Die Gruppe „Immunsuppressiva/Zytokine“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Position „– Adalimumab“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | |
|---------------|---|---|-----|
| „– Belatacept | 1 | 2 | –“. |
|---------------|---|---|-----|
- bb) Die Position „– Mycophenolsäure“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|--------------------|---|---|-----|
| „– Mycophenolsäure | 4 | – | –“. |
|--------------------|---|---|-----|
- i) In der Gruppe „Muskelrelaxantien“ wird vor der Position „Clostridium botulinum Toxin Typ A“ folgende Position eingefügt:
- | | | | |
|-------------|---|---|-----|
| „– Baclofen | 1 | 5 | –“. |
|-------------|---|---|-----|
- j) In der Gruppe „Zytostatika und Metastasenhemmer“ wird nach der Position „– Mitoxantron“ die folgende Position eingefügt:
- | | | | |
|---------------|---|---|------|
| „– Ofatumumab | 1 | 3 | 10“. |
|---------------|---|---|------|
5. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Gruppe „1. Salben und andere halbfeste Zubereitungen“, Abschnitt „Ausnahmen nach Wirkstoffen“, wird wie folgt geändert:
- aa) Die Position „– mit Antibiotika“ wird wie folgt geändert:
- Die Unterposition „• Retapamulin“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------------|---|----|-----|
| „• Retapamulin | 5 | 15 | –“. |
|----------------|---|----|-----|
- bb) In der Position „– mit antiviralen Mitteln“ wird nach der Unterposition „• Foscarnet“ die folgende Unterposition eingefügt:
- | | | | |
|--------------|---|---|-----|
| „• Imiquimod | 3 | 6 | –“. |
|--------------|---|---|-----|
- cc) In der Position „– mit antiviralen Mitteln“ wird nach der Unterposition „• Grüntee-Trockenextrakt“ die folgende Unterposition eingefügt:
- | | | | |
|----------------|---|---|-----|
| „• Penciclovir | 2 | 5 | –“. |
|----------------|---|---|-----|
- dd) Die Position „– mit Harnstoff ≥ 20 %“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|---|----|----|-------|
| „– mit Harnstoff ≥ 20 % und fixe Kombination mit Bifonazol | 10 | 50 | 100“. |
|---|----|----|-------|
- b) Die Gruppe „2. Lösungen und andere flüssige Zubereitungen“, Abschnitt „Ausnahmen nach Applikationsorten“, wird wie folgt geändert:
- aa) In der Untergruppe „– Augentropfen“ wird die Position „• Prostaglandine und fixe Kombinationen von Prostaglandinen mit anderen Wirkstoffen“ wie folgt gefasst:
- | | | | |
|---|---|-----|------|
| „• Prostaglandin-Analoga und fixe Kombinationen von Prostaglandin-Analoga mit anderen Wirkstoffen | 3 | 8,3 | 15“. |
|---|---|-----|------|
- bb) In der Untergruppe „– Augentropfen abgeteilt“ wird nach der Position „• Gyrasehemmer“ die folgende Position eingefügt:
- | | | | |
|--------------------------|-------|-------|---------|
| „• Prostaglandin-Analoga | 30 St | 60 St | 90 St“. |
|--------------------------|-------|-------|---------|
- cc) Die Position „– Augentropfen in konservierungsmittelfreien Mehrdosenbehältnissen“ wird gestrichen.
- dd) In der Untergruppe „– Dosiersprays (Rhinologika)“ wird die Position „• Fentanyl“ wie folgt gefasst:
- | | | | |
|-------------|---------|---------|-----------|
| „• Fentanyl | 10 Hübe | 36 Hübe | 96 Hübe“. |
|-------------|---------|---------|-----------|
- ee) In der Untergruppe „– Mund- und Rachentherapeutika“ wird die Position „• Gurgellösungen“ wie folgt gefasst:
- | | | | |
|-------------------|----|-----|-------|
| „• Gurgellösungen | 25 | 100 | 200“. |
|-------------------|----|-----|-------|
- c) In der Gruppe „5. Pflaster“ wird die Position „Parkinsonmittel“ wie folgt gefasst:
- | | | | |
|------------------|---|----|------|
| „Parkinsonmittel | 7 | 28 | 84“. |
|------------------|---|----|------|
- d) Die Gruppe „14. Andere Mittel (Anwendungen)“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------------------|-------|--------|--------|
| „14. Andere Mittel | 5 Anw | 10 Anw | 20 Anw |
| – Lokale Hämostatika | 1 Anw | – | –“. |
6. In Anlage 6 wird die Gruppe „2. Besonderheiten nach Anwendungsgebieten“ wie folgt geändert:
- a) Die Untergruppe „Antiallergika“ wird wie folgt gefasst:

„Antiallergika				
– Adrenalin Autoinjektor	1 St	–	–	
– Hyposensibilisierungs-Präparate	–	1 Serie	–	“.
b) In der Untergruppe „Atemwegserkrankungen“ wird vor der Position „Inhalationslösungen“ folgende Position eingefügt:				
„Mannitol Trockeninhalationssystem	10	280	–	“.
c) In der Untergruppe „Chemotherapeutika zur Inhalation“ wird die Position „– Tobramycin“ wie folgt gefasst:				
„– Tobramycin				
• Inhalationsampullen	10	60	–	
• Trockeninhalationssysteme	56	224	–	“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 2011

Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung
Thomas Ilka

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 34, ausgegeben am 29. Dezember 2011**

Tag	Inhalt	Seite
2.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1346
2.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	1347
2.11.2011	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	1348
3.11.2011	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	1348
3.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1349
3.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	1350
3.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1350
4.11.2011	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1351
4.11.2011	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1354
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1357
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	1357
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	1358
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	1358
9.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	1359
10.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens und der Protokolle I und III zum VN-Waffenübereinkommen	1359
10.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	1361
10.11.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der sechsten Änderung vom 28. April 2008 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)	1361
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute	1362
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	1362
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1363
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen	1363
21.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	1364
21.11.2011	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1364
30.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	1366
5.12.2011	Bekanntmachung des deutsch-serbischen Durchführungsprotokolls zum Abkommen vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	1366
Abschlusshinweis		1376

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 12. 2011 Erste Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung FNA: neu: 810-31-3-1	4608	(195 28. 12. 2011)	1. 1. 2012
21. 12. 2011 Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung FNA: neu: 810-1-63-3	4621	(196 29. 12. 2011)	1. 1. 2012
21. 12. 2011 Sechste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk FNA: neu: 810-1-58-5	4623	(196 29. 12. 2011)	1. 1. 2012
15. 12. 2011 Einhunderteinundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – FNA: 7400-1	4653	(197 30. 12. 2011)	1. 1. 2012